



Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz

Art. 1 Allgemeines

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die im Feuerwehrgesetz im Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes liegenden Punkte.

Art. 2 Dienstdauer

Gemäss Artikel 6 des Feuerwehrgesetzes.

Die Dienstdauer wird wie folgt festgelegt:

Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 42. Altersjahres.

Art. 3 Feuerwehrpflichtersatz

Gemäss Artikel 15 des Feuerwehrgesetzes.

Die Grundtaxe des Feuerwehrpflichtersatzes beträgt:

Für Feuerwehrpflichtige mit Volldomizil

(Stichtag jeweils 31.12.) CHF 280.00

Wochenaufenthalt mit Volldomizil

(Stichtag jeweils 31.12.) CHF 100.00

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 3. September 2009. Dieser Beschluss tritt per sofort in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Laax

Der Gemeindepräsident: Toni Camathias

Der Gemeindeschreiber: Rest Giacun Coray